

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 2 Bau-/Ordnungsamt

Datum:
16.09.2015

Beschluss-Nr.
BV/2015/067

		Beratungs- /Abstimmungsergebnis				
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Bau-/Umwelt- u. Verkehrsausschuss	29.09.2015	Anhörung				
Ortschaftsrat Lostau	06.10.2015	Anhörung				
Haupt- u. Finanzausschuss	13.10.2015	Anhörung				
Gemeinderat	27.10.2015	Entscheidung				

Betreff: **Änderungs - und Auslegungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Grabenbruch", Ortschaft Lostau**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Möser beschließt die Durchführung einer 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ und deren Auslegung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB .

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf und die Begründung sind öffentlich auszulegen.

Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange werden erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	---

Gemeinderatssitzung am: 27.10.2015		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ wurde auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Lostau am 20.06.2006 beschlossen und am 30.06.2006 im Amtsblatt des LK Jerichower Land bekanntgemacht.

Zwei Änderungen des Bebauungsplanes wurden bereits durchgeführt:

1. Änderung: rechtskräftig seit 28.02.2007
2. Änderung: rechtskräftig seit 30.04.2010

Auf dem Bebauungsplan wurden in den Planstraßen „A“ (Heineweg) und „B“ (Grabenbruch) einseitig öffentliche Grünflächen festgelegt, die unter **Pkt. 3.5. Verkehrsflächen** als Straßenbegleitgrün bezeichnet wurden.

Im Zuge der Bauantragstellung wurde festgestellt, dass in den textlichen Festsetzungen der 2. Änderung unter Pkt. 3.5. der letzte Satz: „Das Straßenbegleitgrün kann für die erforderlichen Grundstückszufahrten in einer Breite bis max. 4,00 m je Grundstück unterbrochen werden“, fälschlicherweise nicht übernommen wurde.

Aufgrund der Zweckbestimmung öffentliche Grünfläche ist daher das Errichten von Zufahrten von den Straßen „Heineweg“ und „Grabenbruch“ zu den zu bebauenden Grundstücken so nicht möglich.

Um die Erschließung zu den Grundstücken zu sichern, soll folgende redaktionelle Änderung/Ergänzung im Pkt. 3.5. der textlichen Festsetzungen vorgenommen werden:

Das Straßenbegleitgrün kann für die erforderlichen Grundstückszufahrten in einer Breite von max. 4,00 m je Grundstück unterbrochen werden.

Naturschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

Anlage 1: Lage des Geltungsbereiches

Anlage 2: Auszug Planfassung 2. Änderung

Anlage 3: Textliche Festsetzung Pkt. 3.5. mit beabsichtigter Änderung

Bestätigungsvermerk:

Hartmut Dehne	Fachbereich 2 Bau- /Ordnungsamt	17.09.2015
Bernd Köppen	Bürgermeister	17.09.2015

B. Köppen
Bürgermeister